

Das rote Kreuz und der rote Davidstern

Autor(en): **Lang, Rosmarie**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Schweizerische Rote Kreuz**

Band (Jahr): **76 (1967)**

Heft 7

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-975114>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das rote Kreuz und der rote Davidstern

Rosmarie Lang

recht. Er setzt einer feigen verachtungswürdigen Praktik, von der man in den Weltkriegen nur allzu viele Beispiele sah, ein Ende.

Nach der Zwangsverschleppung so vieler Menschen im Zweiten Weltkrieg und den unendlichen Leiden, die damit verbunden waren, ist die Bestimmung des Artikels 49 des IV. Abkommens, die Verschleppungen verbietet, mit Genugtuung zu begrüßen. Dieses Vorgehen wurde bereits durch die Doktrin und die Handbücher über die Kriegsgesetze verworfen, doch war sie nicht Gegenstand einer völkerrechtlichen Bestimmung.

3. Jeder gelangt in den Genuss der von den gesitteten Völkern anerkannten Rechtsgarantien.

Bei diesen Garantien handelt es sich hauptsächlich um folgende: Niemand darf willkürlich verhaftet oder festgenommen werden; Verurteilungen dürfen nur auf Gesetzesgrundlage und kraft eines von einem ordentlich bestellten, Unparteilichkeit gewährleistenden Gericht ausgesprochenen Urteils erfolgen; das Strafgesetz kann nicht rückwirkend sein; die Unschuld eines Angeklagten wird solange angenommen, bis er für schuldig erkannt wird; jeder Angeklagte erhält den Beistand eines Verteidigers und kann seine Zeugen zu Gehör bringen.

4. Niemand kann auf die Rechte verzichten, die ihm die humanitären Abkommen zuerkennen.

Diese Bestimmung der Genfer Abkommen bezweckt, die Praktiken zu verhüten, von denen der Zweite Weltkrieg mehrere Beispiele lieferte. Nach diesen Praktiken wird den geschützten Personen ein Statut geboten, das dem Anschein nach günstiger ist, sie jedoch in der Tat der konventionellen Ordnung beraubt. Meistens ergibt sich dieses Statut aus einem Sonderabkommen, so dass die Gewahrsamsbehörden den Anschein erwecken, als überliessen sie es den betreffenden Personen, selbst über ihr Schicksal zu entscheiden. In Wirklichkeit aber übt man einen Druck auf sie aus, sei es auch nur, indem man ihnen mehr oder weniger fiktive Vorteile vorspiegelt.

Die diplomatische Konferenz nahm eine einschneidende Lösung an, indem sie die Konfliktopfer vor sich selbst schützt. Sie vertrat nämlich die Ansicht, dass sich die Personen in Händen des Feindes nicht in einer unabhängigen, objektiven Lage befinden, so dass sie nicht imstande sind, in voller Kenntnis der Sache eine Entscheidung zu treffen und die Folgen ihres Verzichts zu ermessen.

Schluss folgt.

Im Zusammenhang mit dem nahöstlichen Konflikt, der anfangs Juni zwischen den arabischen Staaten und Israel offen ausbrach, kam auch eine Frage zur öffentlichen Diskussion, die bisher wohl kaum ausserhalb der Rotkreuzorganisation Wellen zu schlagen vermocht hatte: die Kennzeichnung der nationalen Rotkreuzgesellschaft Israels mit dem roten Davidstern. Der *Magen David Adom*, wie sich die nationale Gesellschaft Israels nennt, ist bis heute nicht in die Weltorganisation des Internationalen Roten Kreuzes aufgenommen worden und ist auch nicht Mitglied der Liga der Rotkreuzgesellschaften. Darin glaubte man eine Diskriminierung Israels zu erblicken und beschuldigte das Internationale Rote Kreuz der Verletzung des Grundsatzes der Unparteilichkeit. Wie steht es damit? Schon vor der ersten Rotkreuzkonferenz im Jahre 1863 in Genf war mehrfach das Postulat eines allgemeinen Kennzeichens für die der Hilfeleistung für verwundete und kranke Soldaten dienenden Ambulanzen und Einrichtungen erhoben und auch da und dort in irgendeiner Form verwirklicht worden. Die Genfer Rotkreuzkonferenz brachte daher nichts grundlegend Neues, als sie unter ihren zehn Beschlüssen auch diesen fasste: «Sie (die freiwilligen Helfer) tragen in allen Ländern, als gleichförmiges Erkennungszeichen, eine weisse Armbinde mit einem roten Kreuz.»

Dieses Erkennungszeichen wurde in der Folge durch die Diplomatische Konferenz von 1864 in Artikel 7 der «Konvention, die Linderung des Loses der im Felddienste verwundeten Militärpersonen betreffend» für Fahnen und Armbinden übernommen und blieb seither das ununterbrochen in der 1. Konvention (Art. 18 der Konvention von 1949) festgelegte Schutzzeichen: *das rote Kreuz auf weissem Grund*. Immerhin sind seit 1929 ausserdem auch zwei Ausnahmen zugelassen: der rote Halbmond und der rote Löwe mit der roten Sonne. Die vier Genfer Abkommen sind *Staatsverträge*, somit ist die Bestimmung ihres Inhaltes, das heisst unter anderem auch des international geltenden Schutzzeichens, eine Angelegenheit der Staaten, die die Abkommen unterzeichnen. Wenn Israels Antrag, den *roten Davidstern als Schutzzeichen* ebenfalls zuzulassen, an der Diplomatischen Konferenz von 1949 in Genf abgelehnt wurde, so war das auf den Widerstand der an dieser Konferenz vertretenen Staaten zurückzuführen. Der damalige Beschluss könnte erst an einer künftigen Diplomatischen Konferenz erneut erwogen werden, und zwar im Zusammenhang mit einer allfälligen Revision der Genfer Konventionen.

Im übrigen ist festzuhalten, dass der *Staat Israel* die Genfer Rotkreuzkonventionen mitunterzeichnet hat, deshalb so gut wie seine Nachbarstaaten daran gebunden ist und sie übrigens auch respektiert. Allerdings hat Israel bei der Ratifikation der Abkommen in bezug auf das Schutzzeichen einen Vorbehalt angebracht. Soviel uns bekannt ist, verwendet der israelische Armeesanitätsdienst keines der anerkannten Schutzzeichen, sondern den roten Davidstern, respektiert aber die Schutzzeichen seiner Gegner.

Von der Schutzzeichenregelung, die in das Gebiet des Völkerrechtes gehört, ist zu unterscheiden die Frage nach der *Anerkennung einer nationalen Rotkreuzgesellschaft* — also im gegebenen Falle des «Magen David Adom» Israels —, die dem rotkreuzeigenen Recht unterliegt. Danach muss jede nationale Gesellschaft vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz in Genf anerkannt werden, was sie zum Mitglied des Internationalen Roten Kreuzes, der Weltorganisation des Roten Kreuzes, macht und Voraussetzung ist für den Eintritt in die Liga der Rotkreuzgesellschaften, dem Dachverband der nationalen Gesellschaften. Die Bedingungen für diese Anerkennung legt die Internationale Rotkreuzkonferenz fest, und zurzeit steht ein Beschluss der XVII. Konferenz von 1948 in Kraft, der die Erfüllung von zehn Voraussetzungen fordert. Zu diesen gehört die Vorschrift, dass eine Gesellschaft den Namen und das Zeichen des Roten Kreuzes beziehungsweise des Roten Halbmondes oder des Roten Löwen mit der Roten Sonne entsprechend dem 1. Genfer Abkommen führen muss. Tut sie das nicht, kann sie nicht anerkannt werden, und das ist eben der Fall beim «Magen David Adom».

Wenn das Rotkreuzzeichen seine universale Geltung bewahren soll, so muss an der einheitlichen Anerkennung festgehalten werden. Ob es sich um das Schutzzeichen handelt, wie es in der 1. Genfer Konvention festgelegt und von den Staaten anerkannt ist, oder ob es um das Beziehungszeichen geht, wie es die nationalen Rotkreuzgesellschaften und die mit ihnen verbundenen Personen, Körperschaften und Einrichtungen führen: Das rote Kreuz ist den Völkern zum einheitlichen Symbol der unparteilichen Hilfe an jedes leidende Wesen geworden. Seine Anerkennung, Respektierung und auch seine Wirksamkeit hängen längst nicht nur vom Buchstaben der Konventionen ab, sondern sind oft unmittelbar Folge dieser Ausstrahlung und Symbolkraft des Rotkreuzzeichens selbst.

So ist es zu bedauern, dass in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts von mohammedanischen Ländern weitere Schutzzeichen beansprucht wurden und dass die Diplomatische Konferenz diesen Begehren schliesslich im Jahre 1929 anlässlich einer Revision der 1. Genfer Konvention nachgab.

Die Türkei hatte sich als erster Staat bereits 1865 vom roten Kreuz abgewandt und aus religiösen Gründen den roten Halbmond eingeführt. Ihr folgten Aegypten und Persien, das seinerseits den *roten Löwen mit der roten Sonne* als Kennzeichen annahm. Man war allerdings 1929 der Meinung, die Ausnahmen auf diese drei Staaten zu beschränken, was aber praktisch nicht möglich war, nachdem zahlreiche weitere Staaten mit mohammedanischer Bevölkerung ihrem Vorgehen folgten.

Anschliessend häuften sich die Sonderwünsche; das für die Anerkennung der nationalen Gesellschaften zuständige Internationale Komitee vom Roten Kreuz befürchtete mit Recht, dass durch eine weitere Vermehrung der Schutzzeichen deren Wirksamkeit nachlassen würde und überzeugte sich davon, dass nur eine *Beschränkung auf die bisherigen Zeichen* deren Wert und praktischen Nutzen zu bewahren vermöchte. Die freie Wahl des Zeichens würde wohl in jedem Staat nationale oder religiöse Embleme — und damit auch Gefühle — in Erscheinung treten lassen und so genau das Gegenteil dessen bewirken, was man ursprünglich mit einem einheitlichen und neutralen Zeichen zu erreichen trachtete. Der seinerzeitige Einbruch in das Einheits- und das Universalprinzip kann heute nicht mehr rückgängig gemacht werden und hat erst noch den Nachteil, als Präzedenzfall für ähnliche Ausnahmen herangezogen zu werden.

Es kommt nämlich hinzu, dass die Argumentation, einem nichtchristlichen Volk könne die Anerkennung des Kreuzes nicht zugemutet werden, verfehlt ist. Eine Absicht der Gründer des Roten Kreuzes, ein christliches Zeichen zu schaffen, lässt sich aus den Unterlagen der damaligen Verhandlungen nirgends erkennen. Dass heute das Rotkreuzzeichen als Umkehrung des Wappenzeichens der Eidgenossenschaft gedeutet wird, hat höchstens heraldische Bedeutung, ist aber ebensowenig als Wille der Teilnehmer an der Internationalen Konferenz von 1863 in Genf nachweisbar. Man bestimmte einfach eine weisse Armbinde mit einem roten Kreuz zum «gleichförmigen Erkennungszeichen». Die Beziehung zum christlichen Kreuz ist also nicht einmal historisch auf dem Weg über das Schweizer Kreuz herzustellen, im Gegenteil: Der erst 1906 in die 1. Genfer

Kirjath Jearim, das Schweizer Kinderdorf

Konvention aufgenommene Hinweis auf das Schweizer Wappen hatte gerade den Zweck, jede religiöse Interpretation des Zeichens auszuschliessen. *Das rote Kreuz auf weissem Grund will ein neutrales Zeichen ohne religiöse Bedeutung sein.* Es haben denn auch einige Länder mit mehrheitlich mohammedanischer Bevölkerung ebenfalls das rote Kreuz und nicht den roten Halbmond angenommen, zum Beispiel Libanon, Pakistan, Nigeria, Indonesien.

Die Ablehnung des Rotkreuzzeichens durch Israel und seinen «Magen David Adom», die dessen Nichtanerkennung zur Folge hatte, ist durch eine religiöse Auslegung des Zeichens begründet. Warum kann man sich nicht von dieser befreien und das rote Kreuz als neutrales Zeichen, das bestimmungsgemäss über den nationalen, rassischen, religiösen, sozialen und politischen Gegensätzen steht, ebenfalls anerkennen? Damit würde auch der israelischen nationalen Hilfsgesellschaft der Weg in die internationale Rotkreuzgemeinschaft sofort geöffnet.

Im Jahre 1952 schlossen sich einige Schweizer Christen und Juden zusammen, um im Andenken an die toten jüdischen Kinder etwas für die lebenden jüdischen Kinder zu tun. Sie gründeten das zwischen Ramle und Tel Aviv gelegene Kinderdorf Kirjath Jearim, das nun seit fünfzehn Jahren mit Mitteln, die vornehmlich durch diesen Kreis der «Freunde des Schweizer Kinderdorfs Kirjath Jearim» gesammelt werden, sowie mit Unterstützung der israelischen «Pro Juventute» und gelegentlich anderen Institutionen eine wichtige Aufgabe erfüllt.

Nachdem die israelischen Behörden und privaten Wohlfahrtsinstitutionen durch die jüngsten Kriegsereignisse vor grosse soziale Probleme gestellt sind, die ihre äusserste Anstrengung erfordern, wandten sich die Träger des Kinderdorfs vor einigen Wochen an das Schweizerische Rote Kreuz mit der Bitte um einen Beitrag für das Kinderdorf. Das Zentralkomitee des Schweizerischen Roten Kreuzes hat diesem Gesuch entsprochen und einen Betrag von Fr. 50 000.— aus den für Israel gesammelten Geldern zur Verfügung gestellt.

Um unseren Lesern einen Eindruck von der Arbeit in diesem Kinderdorf zu vermitteln, drucken wir nachstehend Auszüge aus einem Bericht ab, der in der Elternbeilage zur «Schweizer Jugend» Nr. 37/1966 erschien. Kirjath Jearim ist nur einer der vielen Orte, wo Menschen guten Willens aufbauende Arbeit im Geiste internationaler Solidarität und Verständigung leisten, eine Arbeit, die gerade heute so dringend Unterstützung benötigt.

Wer, von Jerusalem kommend, auf der Strasse nach Ramle und Tel Aviv bei dem alten Araberdorf Abu Gosch mit seinem ehrwürdigen Kloster und der Kreuzfahrer-Kirche aus dem 13. Jahrhundert haltmacht und rechts, von der Strasse abbiegend, einige Schritte den Hügel hinansteigt, der steht mit einem Mal auf der Kuppe eines weitausschwingenden, terrassenförmigen Abhanges, der sich nach Westen zur Ebene hin öffnet und am Horizont noch einen Streifen des Mittelmeeres sichtbar werden lässt.

Hier liegt, teils im Schatten alter Bäume, teils am sonnigen Hang, das Schweizer Kinderdorf Kirjath Jearim. 1951 von Schweizer Christen und Juden gegründet, um die seelisch schwer geschädigten Kinder aus den deutschen Konzentrationslagern und den osteuropäischen Verstecken aufzunehmen, dient es heute als Zentrum für die Förderung von Kindern, denen es an der nötigen Schul- und Kulturbasis fehlt.

Als der neue Staat Israel im Mai 1948 seine Unabhängigkeit erklärte, öffnete er weit seine Grenzen,

Literaturhinweise

Jean Pictet: Le signe de la croix rouge, Genève 1949;
Jean Pictet: Les conventions de Genève du 12 août 1949, commentaire, I. La convention de Genève pour l'amélioration du sort des blessés et des malades dans les forces armées en campagne, Genève 1952.